

**Des Raths zu Neuen-Brandenburg Contestation- Und Submission-Schrifft/ Auff die von Hn. M.A.F. Dermann/ Predigern bey St. Marien daselbst/ Jm Ausgange des 1709ten Jahrs auffs neu ausgegebene Beantwortung und Zugabe**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno M.DCC.X.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890376115>

Druck Freier  Zugang



Des Rathes zu Neuen-Brandenburg  
CONTESTATION-  
Und  
SUBMISSION-Schriefft /

Auff die  
von

Hn. M. A. F. Dermann /  
Predigern bey St. Marien daselbst /  
Im Ausgange des 1709ten Jahrs  
auff neu ausgegebene



Beantwortung  
und  
Zugabe.

---

ANNO M. DCC. X.



CONFIRMATION

SUBMISSION



THE M.A.F. CHURCH  
OF THE  
UNIVERSITY OF  
ROSTOCK

CONFIRMATION

ROSTOCK



## Den Stifter der Liebe und Einigkeit.

**E**n denen von Hn. Mag. Dermann / Predigern  
 an St. Marien in Neuen-Brandenburg auff  
 neu ausgegebenen 2 Schrifften / deren erste  
 Beantwortung der / des E. Rathes daselbst  
 kühlichen Anzeige / die andere Zugabe seiner  
 Antwort inscribiret wird / erinnern sich Bürger-  
 meister und Rath / daß sie in ihrer schließlichen Anzeige verspro-  
 chen / ihre Feder über diese Materie niederzulegen / und ob sie  
 gleich von Hn. M. Dermann gereiht würden / dieselbe dennoch  
 nicht wieder zu ergreifen / daher sie auf das / was Er nun wei-  
 ter in Druck heraus gegeben / sich mit demselben nicht einlassen /  
 sondern geschehen lassen müssen / ob und was Er ferners versu-  
 chen und vornehmen wird / contestiren nur für E. D. D. und der  
 ganzen Welt:

X. 2

(1) Daß

(1.) Daß keiner von ihnen ein Geschrey in der Stadt gemacht / daß sie / wie in der Zugabe p. 8. angeführet wird / Hn. M. Der mann mit einem Briefe beschicken wolten / glauben auch nicht / daß ein solches Geschrey in der Stadt gewesen / sonst man wider den / der eine solche Unwarheit ausgesprenget / billig hätte inquiriren müssen / weil eine Beschickung / vorgegebener massen / nimmer intendiret worden.

(2.) Daß in ihren / des Rathes Rahmen / an seel. Hn. Schaden / wegen seiner gehaltenen Predigten niemahlen ein Schreiben abgelassen.

(3.) Daß sie bey Ausfertigung des Schreibens an Hn. M. Der mann keinen andern Endzweck gehabt / als daß von der gestrafften Sünden der rechte Grund hervor kommen möchte / damit / wenn sie in der That betrieben wären / was sich zu Recht gebühret / verordnet werden könnte.

Submittiren und unterwerffen sich hierauff aller Rechtgesinneten aufrichtigem Urtheil: Ob sie Hn. M. Der mann mit solchem Schreiben zu nahe gethan? Nachdem Er in seiner Predigt mit ausdrücklichen Worten gedacht / daß die bestraffte Sünden / als: in Gerichts- und Raths-Stuben Personen ansehen / Geschenke nehmen / das Recht in Vermuth und Gasse verkehren / etc. auch Bey **UNS** sich sünden / und daß solche und dergleichen Greuel Vorboten dieser Stadt **NEUEN-BRANDENBURG** Unglücks / und Zeichen ihres heran-nahenden Verderbens wären. Zumahlen die Worte: Bey **UNS** ohnmüglich insgemein von denen Christen / wie Er sie ist in seiner jüngsten Beantwortung p. 12. erkläret will / verstanden werden können / weil diese Stadt mit Rahmen dabey genennet / und gewarnt worden / die sonst un freunder Sünden willen / wenn sie der selben nicht theilhaftig /

tig/ kein Merckmahl ihres Unglücks und Verderbens zu nehmen/ denn die Sünden an ihren eigenen Verbrechern/ und nicht an einem andern zu straffen.

Wo nun alle Recht gesamete mit denen Hn. Leipziger Theologis/ und denen Hn. Greiffswaldischen Juristen/ wie nicht zu zweifeln/ überein stimmen/ daß nemlich durch das abgelassenes Schreiben/ als worinnen nichts Empfindliches zu finden/ Ihm/ Hn. M. Dermann nicht zu nahe geschehen/ Richter und Rath auch darunter zu excusiren/ daß/ da der Hr. M. Dermann seine Predigt/ worinnen die harte Imputationes und Beschuldigungen enthalten/ zuerst drücken/ und allenthalben austheilen lassen/ sie dagegen das Theologische Responsum auch publice gemacht; So fällt dessen übrige Beschuldigung/ in specie was in der Zugabe p. 7. angeführet: daß man seine Predigt als eine Lügen und Lasterung/ auch Ihn als einen Verläumder ausgeschrien/ mit dahin/ und bedarff es von seiner Seiten keiner Verzeihung/ davon Seiten des Raths keine Beleidigung vorher gangen/ zumahlen nichts mehr/ als was die Leipzigerische Theologische Facultät gesprochen/ von Seiten des Raths in der gemeinen Wiederlegungs = Schrift angeführet/ und die Ihn/ dem Rathe ohne Grund angestellte Beschuldigungen/ welche eines bessern und gründlichen Beweises bedürffen/ weil blosses Sagen und Angeben keinen Beweis oder Notorietät machet/ dadurch auf zugelassene Art und Weise nur abgelehnet. So wied auch zugleich hinweg fallen/ was Er/ Hr. M. Dermann aus des Hn. Mengerings Scrutinio Conscientia wider Bürgermeister und Rath dieses Orths anzusehen wollen. Dem dem Hn. Mengeringen der Casus/ so allhie vorgegangen/ nimmer zu Ohren gekommen. Hingegen würde nach der hoch-löblichen Juristen Facultät zu Greiffsw.

Greiffswalderthelltem Responso / Richter und Rath aus mit angeführten rechtlichen Ursachen / wenn Hr. M. Dermann in Güte nicht gestehen will / daß Er / besonders in seinen herausgegebenen Schrifften / ihnen zu nahe gethan / Actionem Injuriarum wider ihn anzustellen wol befugt seyn.

Wie aber der Rath seines Theils sich schon vorhin heraus gelassen / daß / wenn des Hn. M. Dermanns Erklärung gegen gesamppte Raths Personen / wie vorhin gegen beide Bürgermeister geschehen / ausfiel / als worzu Er in denen beeden letzten Hochfürstl. Rescriptis nachdrücklich angewiesen / Er / der Rath alsdenn / die ihm zustehende Action schwinden lassen / und alles was vorgegangen / vergeben und vergessen wolle; Also wiederholet Er solches hiedurch nochmahlen öffentlich / und läffet aus Liebe zur Einigkeit es dabey bewenden.

Wann aber Hr. Mag. Dermann auch dieses nicht solte annehmen wollen: So wird Er doch geschehen lassen müssen / daß gesammte Acta auff beyder Theile Unkosten wiederum verschicket / und die

Dritte

dritte Belehrung eingevolet werde / damit die  
 Sache zur Endschaft komme / das Vergerniß  
 gehoben / und ein gutes Vertrauen wie-  
 der gestiffet werde.



1771  
1771  
1771  
1771  
1771





the scale towards document



erschrahl ihres Unglücks und Verderbens zu nehm-  
die Sünden an ihren eigenen Verbrochern / und  
andern zu straffen.

nam alle Rechte gesamete mit denen Hn. Leipziguern  
und denen Hn. Greiffswaldischen Juristen / wie  
Feln / überein stimmen / daß nemlich durch das  
Schreiben / als worinnen nichts Empfindliches zu  
/ Hn. M. Derrmann nicht zu nahe geschehen / Nicht-  
auch darunter zu excusiren / daß / da der Hr. M.  
re Predigt / worinnen die harte Imputationes und  
igen enthalten / zuerst drücken / und allenthalben  
ten / sie dagegen das Theologische Responsum  
gemacht;

So fällt dessen übrige Beschuldi-  
ie was in der Zugabe p. 7. angeführet: daß man  
als eine Lügen und Lasterung / auch Ihn als einen  
ausgeschreyt / mit dahin / und bedarff es von sei-  
ner Verzeihung / davon Seiten des Rathes keine  
vorher gangen / zumahlen nichts mehr / als was  
Theologische Facultät gesprochen / von Seiten  
der gemeinen Wiederlegungs = Schrift aus-  
d die Ihn / dem Rathe ohne Grund angestellte  
gen / welche eines bessern und gründlichen Bewei-  
weil blosses Sagen und Angeben keinen Beweiß-  
ät machet / dadurch auf zugelassene Art und Wei-  
net.

So wied auch zugleich hinweg fal-  
/ Hr. M. Derrmann aus des Hn. Mengerings  
scientia wider Bürgermeister und Rath dieses  
n woslen.

Dem dem Hn. Mengeringen der  
hie vorgegangen / nimmer zu Ohren gekommen.  
rde nach der hoch-löblichen Juristen Facultät zu  
Greiffss.